

dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



53. Jahrgang, Heft 5

C 3102

Oktober 2021

Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz Landwirtschaft

**Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bietet wieder Fortbildungsseminare
zum Thema Sachkunde Pflanzenschutz Landwirtschaft an.**

29.10.2021, 09:00 – 12:00 Uhr	Online (eigene E-Mail-Adresse wird für die Teilnahme benötigt)
05.11.2021, 09:00 – 13:00 Uhr	Casino im Dithmarsenpark, Dithmarsenpark 9, 25767 Albersdorf
11.11.2021, 09:00 – 13:00 Uhr	Norla, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Informationen zur Anmeldung finden Sie unter <https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/>.

*Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Tel. +49 4331 94530, lksh@lksh.de*

Düngeberatung in N-Kulisse ist Pflicht

Teilnahme ist in 2021 erforderlich

Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse gemäß Landesdüngerverordnung Schleswig-Holstein liegen, müssen alle drei Jahre, erstmalig bis spätestens 31. Dezember 2021, an einer einmaligen Düngeberatung teilnehmen. Diese verpflichtende Beratung wurde seitens des Landes der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übertragen.

Es werden folgende Termine angeboten:

10.11.2021, 09:00 – 13:15 Uhr	Online
17.11.2021, 09:00 – 13:15 Uhr	Online
25.11.2021, 09:00 – 13:15 Uhr	Online
30.11.2021, 09:00 – 13:15 Uhr	Norla, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
01.12.2021, 09:00 – 13:15 Uhr	Online
07.12.2021, 09:00 – 13:00 Uhr	Norla, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Die Anmeldung für die Veranstaltungen erfolgt über den Agrarterminkalender der Landwirtschaftskammer unter <https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/>.

Die Teilnahme an der Düngeberatung ist der zuständigen Behörde (LLUR) auf Verlangen nachzuweisen. Die Beratung ist gebührenpflichtig und kostet 35 €.

*Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Tel. +49 4331 94530, lksh@lksh.de
Kontakt: Peter Lausen, Tel. +49 4331 9453-341, plausen@lksh.de*

Herbstdüngung 2021

Die Getreideernte ist in Gange und die anschließende Aussaat der Winterkulturen oder Zwischenfrüchte steht bevor. Die Regeln für die Herbstdüngung haben sich außerhalb der Nitrat-Kulisse im Vergleich zur Herbstdüngung 2020 nicht verändert.

Herbstdüngung auf Ackerland

Eine Herbstdüngung zu den vom Düngeverbot auf Ackerland ausgenommenen Kulturen Winterraps, Zwischenfrüchte und Feldfutter (jeweils Aussaat bis zum 15. September) und Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 1. Oktober) ist nur bei gegebenem Düngebedarf und nur bis zu einer Höhe von max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N (Bruttogrenze (ohne Abzug gasförmiger Verluste), d.h. Werte der Gülle-/Gärrestuntersuchung oder aus den Richtwerten für die Düngung) gestattet.

N-Düngebedarfsermittlung (DBE) auf Ackerland im Herbst

Die Voraussetzung für eine Herbstdüngung 2021 auf Ackerland zu den zuvor genannten Kulturen (WG, WR, ZF, Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.) ist weiterhin die Dokumentation des N-Düngebedarfs durch das vereinfachte Rahmenschema der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LKSH). Im Rahmenschema sind nur die Schläge aufzuführen, die im Herbst tatsächlich gedüngt werden. Eine Bedarfsermittlung für Phosphor muss im Herbst nicht erfolgen. Für die Ermittlung des Bedarfs sind die Kriterien zur Ermittlung des Herbst-Düngebedarfs heranzuziehen. Der Bedarf ist entsprechend der Vorfrucht (d.h. Ernte 2021) und deren Ertrag zu veranschlagen. Nach Mais, Kohl, Körnerleguminosen bzw. Klee gras mit mehr als 50% Kleeanteil und Dauergrünland besteht kein Düngebedarf. Nach Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben besteht in der Regel aufgrund der zu erwartenden hohen N-Nachlieferung in der Regel ebenfalls kein Bedarf. Auf langjährig organisch gedüngten Flächen (= P-Bodengehalt bei mindestens 36 mg DL-P2O5/100g Boden) liegt für die Herbstkultur kein Düngebedarf vor. Ausgenommen von dieser Regelung ist mehrjähriger Ackerfutterbau bei Aussaat bis zum 15. September.

Herbstdüngung auf Grünland

Auf Grünland und Dauergrünland mehrjährigen Ackerfutterbauflächen (Aussaat vor dem 15. Mai des Jahres) ist eine DBE ist nur einmal im Jahr und zwar vor der ersten Ausbringung im Frühjahr zu erstellen. Mit der DüV 2020 ist die Stickstoffmenge

im Herbst beschränkt worden: ab dem 1. September bis zum Beginn der Sperrfrist darf nur noch insgesamt 80 kg Gesamt-N/ha aus organischen und mineralischen Düngern ausgebracht werden. Anrechnung der Herbstdüngung in der Frühjahrs-DBE für Ackerkulturen ist 10% der Gesamt-N-Menge, die zur Vorkultur im Vorjahr aus organischen Düngern gefallen ist, in der Frühjahrs-DBE anzurechnen. D.h. z.B. zu Winterraps die N-Mengen aus Herbst- und Frühjahrsdüngung der Vorkultur Wintergerste oder zu Sommerhafer die N-Menge, die zur Zwischenfrucht im Herbst ausgebracht wurde. Nach DüV 2020 ist nun auch jede org. und min. Dünge maßnahme im Herbst, die im Winterraps oder in der Wintergerste gelaufen ist, in der Frühjahrs-DBE zur Kultur in Höhe des verfügbaren Stickstoffs voll anzurechnen, d.h. vom Frühjahrs-Düngebedarf abzuziehen. Auch die Gesamt-N-Mengen aus Herbstgaben mit Festmist und Kompost, die der Düngung der Hauptfrucht im nächsten Jahr dienen, sind in Höhe des verfügbaren Stickstoffs anzurechnen, mindestens aber in Höhe der Mindestwirksamkeit nach Anlage 3, DüV 2020.

Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost

Bei der Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost im Herbst ist die Ermittlung und Dokumentation des Düngebedarfs nicht erforderlich. Festmist und Kompost darf im Herbst vor Beginn der Sperrfrist am 1. Dezember auf allen Schlägen ausgebracht werden, auf denen spätestens im nächsten Jahr ein Düngebedarf besteht. Somit darf Festmist und Kompost weiterhin auch auf Winterweizen, -triticale und -roggen ausgebracht werden und außerdem auf unbewachsene Schläge, auf denen eine Sommerkultur folgt. Die 30/60-Regelung gilt ebenfalls für Festmist und Kompost nicht, d.h. es darf mehr als 60 kg N/ha ausgebracht werden. Der Frühjahrsdüngbedarf ist jedoch entsprechend zu reduzieren (s. Anrechnung der Herbstdüngung in der Frühjahrs-DBE).

Düngung einer zweiten Hauptfrucht

Wird nach der GPS-Ernte oder frühem Drusch von Getreidekulturen Feldfutter (z.B. Ackergras) etabliert, welches noch im selben Jahr beerntet wird, spricht man von einer zweiten Hauptfrucht. In diesem Fall wird die 30/60-Regelung nicht wirksam, sondern es kann bis in Höhe des speziell für die zweite Hauptfrucht ermittelten Düngebedarfs und bis zur jeweiligen Sperrfrist gedüngt werden. Eine Düngung nach der letzten Ernte einer zweiten Hauptfrucht ist nicht zulässig. Wenn eine zweite Hauptfrucht (Ackergras, Feldfutter) etabliert ist, die im selben Jahr noch geerntet wird, ist eine Düngung bis zum jeweiligen Sperrfristbeginn möglich, wenn eine DBE für die zweite Hauptfrucht vorliegt (das Rahmenschema ist hier nicht ausreichend).

Düngung von Zwischenfrüchten

Eine Zwischenfrucht im Sinne der DüV ist nicht an die Vorgaben einer Zwischenfrucht gemäß des EU-Förderrechts für die Anbaudiversifizierung (ökologische Vorrangflächen) gebunden. Dementsprechend zählen im Sinne der DüV auch nicht greeningfähige Zwischenfrüchte (z.B. Grünroggen in Reinsaat), die nicht beerntet werden, sondern als Gründüngung dienen, d.h. Restnährstoffmengen im Boden in Pflanzenbiomasse binden, als Zwischenfrucht. Zwischenfrüchte nach DüV sind aktiv und

Herausgeber und Verlag:
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide
Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv.hei@bauern.sh
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen
Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de
Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

mit ausreichender Saatstärke mit dem Ziel eines homogenen Pflanzenbestandes auszusäen (d.h. kein Ausfallgetreide/Ausfallraps!). Die Aussaat ist auf Verlangen nachzuweisen (z.B. Sackanhänger des Saatgutes, Nachbauerklärung). Auch eine gelungene, etablierte Untersaat (z.B. Weidelgras) ist wie eine Zwischenfrucht anzusehen. Sofern eine Herbstdüngung erfolgen soll (30/60-Regelung beachten!), ist das Rahmenschema auszufüllen. Die Standzeit von gedüngten Zwischenfrüchten beträgt mindestens sechs Wochen. Eine Zwischenfrucht hat nur einen Düngbedarf, wenn der Leguminosenanteil in der Mischung unter 50% liegt.

Was gilt in der Nitratkulisse bezüglich der Herbstdüngung?

1. Verlängerte Sperrfristen

In der Nitratkulisse sind die Sperrfristen für die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln auf Ackerfütterbaulflächen und Dauergrünland verlängert worden (1.10. bis 31.1.). Außerdem ist auch die Sperrfrist für die Ausbringung für Festmist und Kompost länger als außerhalb der roten Gebiete (1.11. bis 31.1.).

2. Keine Herbst-Düngung auf Ackerland

Eine Herbstdüngung auf Ackerland, wie sie außerhalb der roten Gebiete noch zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten unter bestimmten Auflagen erlaubt ist, ist in der Nitratkulisse weiter eingeschränkt worden. Möglich ist die min. oder org. Herbstdüngung nur noch in diesen Fällen:

- a. Ausnahme für die Ausbringung zu Winterraps, wenn nach der Ernte der vorangegangenen Hauptfrucht ein Nmin-Wert im Boden des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit nach eigener Analyse von unter 45 kg N/ha in 0 bis 60 cm Bodentiefe vorzufinden ist (s. RS 140/2021).
- b. Ausnahme für die Ausbringung zu Zwischenfrüchten mit Futternutzung in Höhe des um 20% reduzierten Bedarfs
- c. Ausnahme für die Ausbringung zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung von max. 120 kg N/ha aus Festmist und Kompost

3. Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben

Eine min. oder org. N-Düngung zu den Sommerkulturen 2022 ist in der Nitratkulisse nur gestattet, wenn auf dieser Fläche im Herbst 2021 eine Zwischenfrucht angebaut wird, die mindestens bis zum 15. Januar 2022 auf der Fläche verbleibt. Wird die Hauptkultur in diesem Jahr erst nach dem 1. Oktober 2021 geerntet (z.B. Silomais oder Zuckerrüben), ist der Zwischenfruchtanbau für eine Düngung der Sommerkulturen 2022 nicht verpflichtend.

Als Zwischenfrucht zählt in diesem Kontext nur eine gezielt etablierte Zwischenfrucht mit ausreichender Saatstärke und kein Ausfallgetreide oder Ausfallraps. Die Zwischenfrucht sollte sich als homogener Pflanzenbestand präsentieren, bei dem die Aussaat nachweisbar sein muss, bspw. über den Sackanhänger des Saatgutes oder eine Nachbauerklärung.

Lennart Butz
KBV Bad Segeberg

Heider Offsetdruckerei
Die Spezialisten für Drucksachen & Layout

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel: (04 81) 8 50 70 - 30
witte@pingel-druck.de www.pingel-witte-druck.de

Dränbau Brehmer GmbH
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt

Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de

Wir suchen
für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc.
jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

LBS Immobilien GmbH
Norderstrasse 22 • 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 • Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel • Heizöl • Premium Heizöl
Markenschmierstoffe • NORDGAS-Flüssiggas

KLINGER
NORDGAS MINERALÖLE

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft – Jetzt landesweit!

Die kostenfreie Gewässerschutzberatung wird auf ganz Schleswig-Holstein ausgedehnt.

Alle Landwirtinnen und Landwirte in Schleswig-Holstein können jetzt an der kostenfreien und freiwilligen Gewässerschutzberatung des Landes teilnehmen.

Aufgrund der bisherigen sehr positiven Erfahrungen und Ergebnisse der inzwischen anerkannten und sehr gut nachgefragten Beratungsmaßnahme, wurde die Gewässerschutzberatung in der Fläche ausgebaut und intensiviert. Die Teilnahme an der Gewässerschutzberatung ist freiwillig und kostenfrei und kann in unterschiedlichem Umfang, je nach betrieblicher Ausrichtung und Erforderlichkeit in Anspruch genommen werden.

Drei Kulissen – Gesamt Schleswig-Holstein

WRRL Beratungsgebiete

Die „Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft“ zur Verringerung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser ist Anfang August 2008 in Grundwasserkörpern in einem schlechten chemischen Zustand angelaufen. Die Beratung wurde damals als Pilotmaßnahme bei jeweils 20 Betrieben in sechs Beratungsgebieten (BG 01- BG 06) durchgeführt. Schwerpunkte der Beratung waren die Optimierung des Düngemanagements vor allem für Stickstoff, Maßnahmen zur Verbesserung der Fruchtfolgegestaltung und zur Reduzierung der Bodenbearbeitung sowie die Bewirtschaftung und Vermeidung von Umbrüchen bei Grünland. Die zwischen 2008 und 2015 durchgeführte Gewässerschutzberatung zielte darauf ab, ausgewählte Betriebe in den jeweiligen Beratungsgebieten wiederkehrend und intensiv (einzelbetrieblich) zu beraten. Dies diente dazu, eine spezifisch auf die Anforderungen des Gewässerschutzes ausgerichtete Beratung in der Landwirtschaft fest zu etablieren und eine entsprechende Akzeptanz für erforderliche grundwasser-schonende Bewirtschaftungsmaßnahmen in den Betrieben zu schaffen.

Aufgrund der positiven Resonanz aus der Landwirtschaft und den erfolgreichen Ergebnissen, wurde die Beratungsmaßnahme ab 2015 umgestellt und durch die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) intensiviert, ausgeweitet und auf ein neues Beratungssystem – das Modulsystem – umgestellt. Mit dieser Ausweitung können alle Landwirtinnen und Landwirte in den WRRL Beratungsgebieten seit 2015 freiwillig

und kostenlos an der Beratung teilnehmen.

P-Beratungsgebiete

Mit der Einführung der Landesdüngeverordnung (LDüV) in 2018 wurde eine P-Kulisse gemäß den damaligen Vorgaben nach § 13 der Düngeverordnung 2017 ermittelt. In diesem Zusammenhang sowie zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie wird seit 2019 in Schleswig-Holstein den Landwirtinnen und Landwirten in der Phosphat (P)-Kulisse, in drei Beratungsgebieten (BG 07, BG 08 und BG 09) eine landwirtschaftliche Beratung, analog der bisher bestehenden ELER-Maßnahme „Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft“ angeboten. Die Schwerpunkte der Beratungsinhalte wurden dabei inhaltlich stärker auf die Reduzierung von P-Einträgen in die Umwelt fokussiert.

Neue P-Beratungsgebiete

Mit der Novellierung der Düngeverordnung (DüV) und LDüV 2020 wurde auf die erneute Ausweisung einer P-Kulisse verzichtet. Stattdessen setzt das Land auf die Einführung landesweiter Maßnahmen nach § 13 a Abs. 5 DüV, da die P-Versorgung der landwirtschaftlich genutzten Böden und auch die P-Belastung der Oberflächengewässer in weiten Teilen des Landes zu hoch ist.

Um die Beratung auf P-belastete Bereiche auszuweiten und um eine Überschneidung mit den bestehenden Beratungsgebieten (BG 01 bis BG 09) zu vermeiden, wurden in 2021 fünf weitere Beratungsgebiete ausgewiesen. Die fünf neuen Beratungsgebiete BG 10 bis BG 14 liegen in mit P belasteten Gebieten, vor allem in den Einzugsgebieten entsprechender Fließgewässer, und umfassen insgesamt ca. 426.320 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die fünf neuen Beratungsgebiete decken damit die bisher noch nicht beratenen Landesteile ab. Sie befinden sich im Westen vor allem in den Niederungen der Westküste sowie der Elbmarschen. In der Flussgebietseinheit (FGE) Schlei Trave kommen die küstennahen Teile der jeweiligen Einzugsgebiete hinzu. Zusammen mit den beiden bestehenden Beratungsangeboten wird mit diesen neuen Gebieten das Thema Düngung im allgemeinen und Phosphor im speziellen nun landesweit beraten. Dies ist notwendig, weil an mehr als zwei Drittel der Fließgewässerkörper die Orientierungswerte für Gesamt-Phosphor

Wir, die SRSNord, suchen Pachtflächen!

Dachflächen / Dachsanierung ab 500 m² für PV Aufdachlösungen
sowie Landflächen für Freilandanlagen

Setzen Sie sich bitte bei Interesse mit uns in Verbindung!

Matthias Dührsen

www.srsnord.de, Telefon 0160 / 98 49 42 08



Junghennen

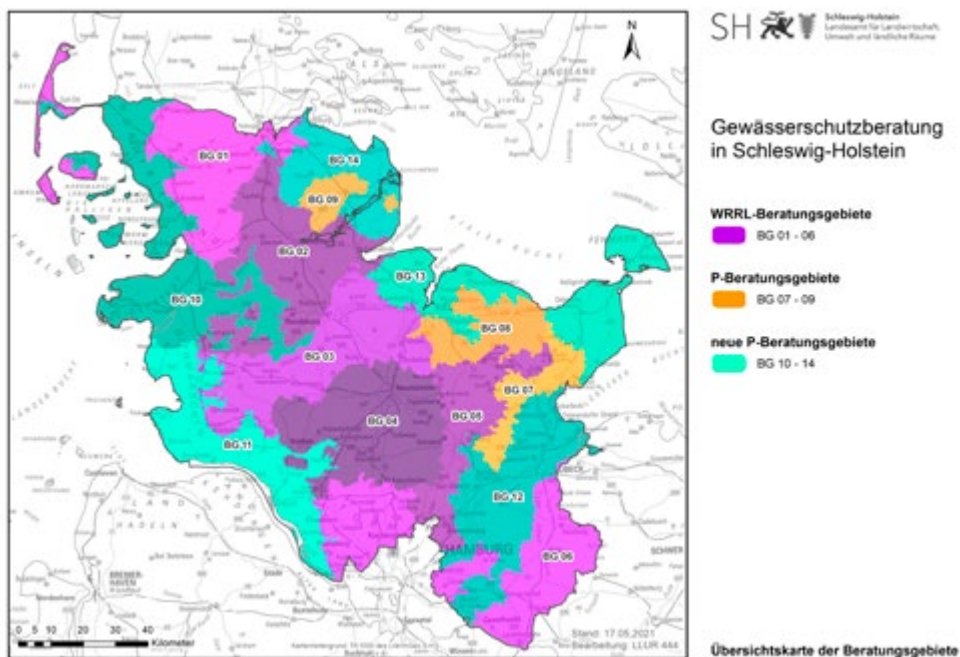
1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216

und an mehr als einem Drittel die Orientierungswerte für ortho-Phosphat nach Oberflächengewässerverordnung (OGewV) 2016 nicht eingehalten werden. Weiterhin ist an 90 % der Fließgewässerkörper der landwirtschaftlich bedingte Phosphoreintrag größer als 20 %, womit nach AVV Gebietsausweisung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten) 2021 eine erhebliche Belastung erwiesen ist.

Die Erfolge der Beratung

Die von 2008 bis 2015 durchgeführte Gewässerschutzberatung zielte insbesondere darauf ab, 20 ausgewählte Betriebe in den jeweiligen Beratungsgebieten wiederkehrend und intensiv (einzelbetrieblich) zu beraten. Dabei sind eine spezifisch auf die Anforderungen des Gewässerschutzes ausgerichtete Beratung und grundwasserschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Basis von Pilotversuchen entwickelt worden. Die Auswertung der anonymisierten Daten lässt den Erfolg der Gewässerschutzberatung erkennen. Ein wichtiges Ergebnis liegt darin, dass die N-Effizienz in den beratenden Betrieben um nahezu 10% gestiegen ist und die N-Bilanzen in der Tendenz gesunken sind.

Die Daten der Gewässerschutzberatung belegen auch, dass das organische Düngeraufkommen über die Beratungsjahre signifikant zugenommen hat. Erfreulich ist, dass im Gegenzug das mineralische Düngeraufkommen abgenommen hat. Unter Berücksichtigung der aktuellsten vorliegenden Daten konnten zwischen 2014 und 2019 die mittleren Brutto-Stoffstrombilanzsalden der beratenen Betriebe um 33 % von 130 kg/ ha N auf 87 kg/ ha N reduziert werden. Insbesondere Futterbaubetriebe konnten ihre Bilanzüberschüsse reduzieren: wies der mittlere Brutto-Hoftorbilanzsaldo für Futterbaubetriebe 2014 noch 158 kg/ ha N auf, so lag dieser 2019 um 37 % niedriger bei 100 kg/ ha N. Zudem konnte das Aufkommen an mineralischem Stickstoff im Mittel aller beratenen Betriebe zwischen 2014 und 2019 um 27 % von 132 kg/ ha N auf 97 kg/ ha N reduziert werden, was v. a. zeigt, dass der Wirtschaftsdünger



auf den Betrieben zunehmend effizienter eingesetzt wird und Mineraldünger eingespart werden kann.

Die ersten für 2019 gelieferten Erfolgsparameter der P Gewässerschutzberatung zeigen, dass der nach Allgemeiner Bodenabtragsgleichung (ABAG) berechnete, potentielle mittlere Bodenabtrag bei vollständiger Umsetzung der beratenen Szenarien verringert werden kann.

Die Beratungsinhalte

Die Gewässerschutzberatung ist nicht primär auf die Einhaltung einzelner Vorschriften und Regelungen der DüV sowie der LDüV ausgerichtet, sondern zielt übergreifend auf die Verbesserung des Gewässerschutzes durch eine umfassende Beratung mit dem Schwerpunkt auf die Reduzierung der N- und P-Einträge in die Gewässer ab. Die fachlichen Inhalte gehen dabei immer über das Mindestmaß der rechtlichen Anforderungen und Vorgaben hinaus.

Die Beraterinnen und Berater können aus einem Pool von einzelnen Beratungsmodulen aus drei Modulgruppen wählen. Neben den einzelbetrieblichen Beratungsmodulen gibt es Module der themenspezifischen Beratung sowie Module für Gruppenberatungen. Besonders die Gruppenberatungen in Form von Feldbegehungen und Demoversuchen sollen es ermöglichen, einen ersten unverbindlichen Kontakt mit den Beraterinnen und Beratern der Fachbüros aufzunehmen und sich über aktuelle Fragen und Themen aus den Bereichen Landwirtschaft

In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttische Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Götsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbggoettsche@googlemail.com
 www.willi-goettsche.de

**GARAGENTORE
 INDUSTRIETORE
 TORANTRIEBE**

busch

GARAGENTORE Drees Busch GmbH • Tönning

www.busch-tore.de - E-Mail: DreesBuschGmbH@t-online.de

Tel. 0 48 61/8 31
 Fax 0 48 61/65 73

und Gewässerschutz zu informieren. Die Module der einzelbetrieblichen und themenspezifischen Beratung bieten viele Möglichkeiten und Ansatzpunkte, eine kompetente, auf die Anforderungen des Gewässerschutzes individuell ausgerichtete Fachberatung anzubieten. Die Intensität der Beratung ist ebenfalls frei wählbar; von einem ersten Einführungsgepräch über die Ziele der Gewässerschutzberatung bis hin zur vertiefenden, intensiven, Fachberatung inklusive Durchführung von zahlreichen Analysen und Erstellung der Nährstoffbilanzen.

Durch die Einführung von neuen Modulen wie z.B. „Beratung zum Bodenschutz“, „Beratung zum Pflanzenschutz“ und „Beratung zu Gewässerrandstreifen“ kann zukünftig auch einzelbetrieblich intensiver auf diese aktuellen und aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes sehr wichtigen Themenkomplexe eingegangen werden. In der Modulgruppe 3 wurde der Modulkatalog zudem um das Beratungsmodul „Kurzfilme und Videoclips“ erweitert. Dadurch können zukünftig Beratungsinhalte auch über Internetplattformen und Social-Media-Kanäle in Form von kurzen Filmsequenzen bereitgestellt werden und so zudem noch mehr Betriebe erreicht werden.

Fazit

Die Belastung der Gewässer mit Nitrat und Phosphor ist nach wie vor zu hoch, und die europaweiten Ziele der EG-WRRL

und der EG-Nitratrichtlinie werden nicht erreicht und eingehalten. Ohne eine gravierende Reduzierung des Stickstoffeinsatzes, die Umverteilung der regionalen Nährstoffüberschüsse und die weitere Steigerung der N- und P-Effizienz in der Düngung ist ein nachhaltiger Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer nicht zu erreichen.

Während die bundesweiten Gesetzgebungsprozesse langwierig sind und Maßnahmen, die den Gewässerschutz betreffen, noch nicht verbindlich eingeführt worden sind, zeigen in Schleswig-Holstein viele Landwirtinnen und Landwirte in den Beratungsgebieten großes Engagement und Interesse für den Gewässerschutz und an der Einführung und Umsetzung gewässerschonender Bewirtschaftungsweisen und -praktiken in ihren Betrieben.

Alle Landwirtinnen und Landwirte können ab sofort das Angebot der Gewässerschutzberatung kostenfrei in Anspruch nehmen. Wenden Sie sich vertrauensvoll an das entsprechende Beratungsbüro Ihres Gebietes!

Die Teilnahme an der Gewässerschutzberatung ist freiwillig und kostenfrei und kann in unterschiedlichem Umfang, je nach betrieblicher Ausrichtung und Erforderlichkeit in Anspruch genommen werden. Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihr zuständiges Beratungsbüro!

MELUND

Beratungsgebiet und zuständiges Büro	Kontaktperson/en	Telefon
BG 1 Lecker und Bredstedter Geest und Flensburger Hügelland IGLU - Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt	Dr. Christiane von Holtzendorff	0431 – 66 11 53 48
BG 2, Schleswigsche Vorgeest und westliches Angelner Hügelland LKSH - Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Jens Mackens	04331-9453325
BG 3, Geest zwischen Hohenwestedt und Rendsburg GWS-Nord - Gewässerschutzberatung Nord	Dr. Heidi Schröder Dr. Jürgen Buchholtz	0431-2099921
BG 4, Holsteinische Vorgeest INGUS - Ingenieurdienst UmweltSteuerung GmbH	Heinrich Hack	04392-9130-971
BG 5, Holsteinische Schweiz INGUS - Ingenieurdienst UmweltSteuerung GmbH	Lorenz Schneider	04392-9130-975
BG 6, Südholsteiner Geest und Büchener Sander GERIE S -Ingenieure	Julie Eberle	04120 - 70 684 16
BG 7, Ahrensböcker Moränengebiet INGUS - Ingenieurdienst UmweltSteuerung GmbH	Andreas Frahm	04392-9130-972
BG 8, Probstei und Seen der unteren Schwentine IGLU - Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt	Tobias Johnen	0431 – 66 11 53 49
BG 9, Füsinger Au und Schwansen See LKSH - Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Jens Mackens	04331-9453325
BG 10, Nordfriesische Marschen und Eider-Treene Niederung IGLU - Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt	Tobias Johnen	0431 – 66 11 53 49
BG 11, Dithmarscher Marsch und Holsteinische Elbmarsch GWS-Nord - Gewässerschutzberatung Nord	Dr. Heidi Schröder Dr. Jürgen Buchholtz	0431-2099921
BG 12, Ostholsteinisches Hügel- und Seenland GERIE S -Ingenieure	Marius Denecke	04120 - 70 684 14
BG 13, Dänischer Wohld bis Nordoldenburg und Fehmarn INGUS - Ingenieurdienst UmweltSteuerung GmbH	Andreas Frahm	04392-9130-972
BG 14 Angeln und Schwansen LKSH - Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Carina Wilken Jens Mackens	04331- 9453-343

Knickpflege – aber wie?

Zeiträume – Überhälter - Abstände

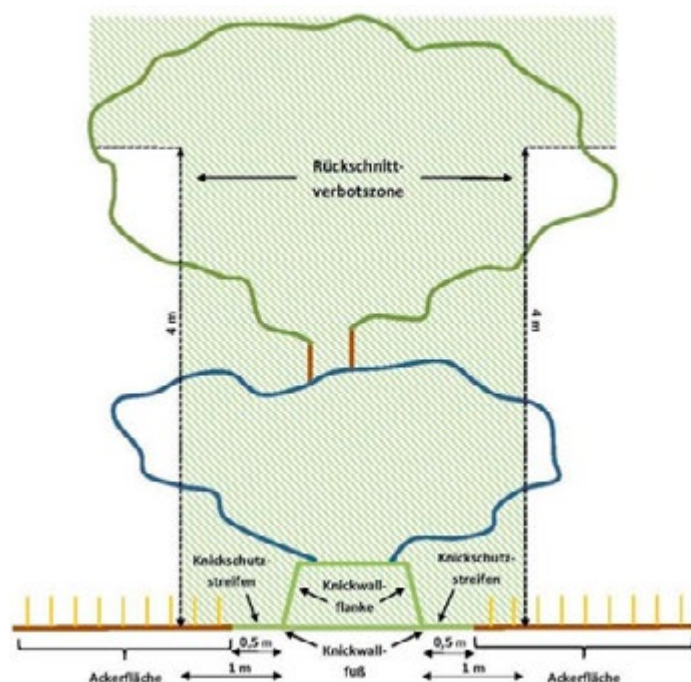
Das einmalige Knicknetz Schleswig-Holsteins, welches seit Jahrhunderten von Landwirten gepflegt wird, dient unter anderem der Rohstoffgewinnung, der Abgrenzung der Flächen, dem Klima-, Wind- und Erosionsschutz sowie als Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten. Nach aktuellen Biotopkartierungen umfasst das Knicknetz etwa 60.000 km.

Die Pflege dieser Knicks wird im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geregelt. Die Regelungen zum Knickschutz in Schleswig-Holstein wurden vor fast 5 Jahren aktualisiert und sollten mittlerweile in der praktischen Knickpflege Umsetzung finden. Die fehlerhafte Pflege der Knicks kann ein Bußgeldverfahren und Cross-Compliance Kürzungen zur Folge haben. Daher ist es zwingend notwendig, die Regelungen einzuhalten. Insbesondere die Regelungen zum seitlichen Rückschnitt und zum Überhältermanagement sind häufige Fehlerquellen, die teilweise leider immer noch nicht hinreichend bekannt sind oder vernachlässigt werden. Gerne erläutern wir diese nachfolgend:

Seitlicher Rückschnitt

Übersicht: Schematische Darstellung des zulässigen seitlichen Rückschnitts eines Knicks (Quelle: LKSH, ergänzt durch Dr. Susanne Werner)

Der seitliche Rückschnitt bzw. das Aufputzen ist erstmalig drei Jahre nach dem „Auf den Stock setzen“ und dann alle drei Jahre zulässig. Aus Artenschutzgründen sollte der Rückschnitt des Knicks vom 01. Januar bis Ende Februar vorgenommen werden. Außerhalb dieser Zeit sind Artenschutzbelange zu beachten, die bei einem Aufputzen zwischen 1. Oktober und Ende Februar idR. als berücksichtigt angesehen werden. Der seitliche Rückschnitt ist folgendermaßen vorzunehmen: - senkrecht hoch in einem Meter Abstand zum Knickwallfuß bis zu einer Höhe von maximal vier Metern oder wenn kein Knickwall vorhanden ist, ist ein Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze einzuhalten, von da an senkrecht hoch bis zu einer Höhe von maximal vier Metern.



- Per Hand dürfen einzelne Äste ganzjährig abgeschnitten werden, wenn die Äste die Funktion des Weidezaunes beeinflussen.

- Nicht zulässig ist der Einsatz von schlagenden Werkzeugen (z.B. Schlegelmulcher), da hier nachhaltig wirkende Verletzungen der Gehölze durch unsachgemäße Knickbehandlung entstehen können.

Auf den Stock setzen

Der Knick darf alle zehn bis 15 Jahre vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Februars auf den Stock gesetzt werden. Die Gehölze sollten gerade, circa eine Handbreit über dem Boden abgeschnitten werden. Beim Einsatz maschineller Großgeräte sollten die Gehölze weiter oberhalb abgenommen werden und diese Stümpfe ebenfalls bis etwa eine handbreit über dem Stockausschlagsansatz mit der Motorsäge nachgesägt werden. Dies ist bis zum 15. März zulässig. Es ist zu beachten, dass alle 40 m bis 60 m vorhandene Überhälter stehen bleiben müssen.

ZIMMEREI

CLAUSSEN & V. D. HEYDE

MEISTERBETRIEB GBR

Holzbau – Fassade – Bedachung
Bauwerkssanierung
handwerklich – ökologisch – dauerhaft

Wir bauen 

25782 Tellingstedt · Tel. (04838) 704737

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 4013
0174 317 658 4

MONTAGE + REPARATUR

MICHAEL ROHR

Überhältermanagement

Ein Überhälter ist per Definition ein Baum im Knick, der mindestens einen Stammumfang von einem Meter in ein Meter Höhe hat. Bei Überhältern bis zu einem Stammumfang von zwei Metern, ist das Entfernen der Überhälter zulässig, wenn alle 40 m bis 60 m ein Überhälter (mind. 1m Umfang in 1 m Höhe!) stehen bleibt. Bäume mit einem Stammumfang von über zwei Metern dürfen nicht abgenommen werden. Bäume, die bspw. armdick sind, zählen nicht als Überhälter. Das Fällen von Überhältern außerhalb des Zeitraums des „Auf-den-Stock-setzens“ ist nicht zulässig.

Knickwallflanken- und Schutzstreifenpflege

Vom 15. November bis zum letzten Tag des Februars ist das Mulchen oder Mähen der Knickwallflanken, d.h. der seitlichen Böschungflächen des Knickwalls, zulässig. Der dem Knickwall vorgelagerte Schutzstreifen hat eine Breite von 50 cm und darf nicht mit Kulturpflanzen (Ausnahmen: Gras- und Grünfütterpflanzen oder Pflanzen zur Begrünung) eingesät, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Auf dem Schutzstreifen ist sowohl die Mahd und das Mulchen bzw. der Abtransport des Mähguts zulässig sowie das Grubbern alle drei Jahre. Die Mahd oder das Mulchen muss in einer Höhe geschehen, dass die Krautvegetation nur eingekürzt und nicht zerstört wird. Für die Mahd/Mulchen bzw. das Grubbern des Schutzstreifens gibt es keinen einzuhaltenden Zeitraum, d.h. diese Maßnahmen sind ganzjährig zulässig. Zulässig ist weiterhin ebenfalls die vorübergehende und kurzfristige Ablagerung von Schnittgut auf dem Knickwall und dem Schutzstreifen. Das Lagern von Silo- und Strohballen ist erlaubt mit einem Abstand von einem Meter vor dem Knickwallfuß.

Sollten Sie Maßnahmen am Knick außerhalb der oben genannten Zeiträume vornehmen wollen, besteht weiterhin die Möglichkeit im Vorwege etwaiger Maßnahmen Kontakt mit der UNB aufzunehmen und Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Nähere Auskunft erteilt Ihnen gerne Ihre Kreisgeschäftsstelle. Weitere Einzelheiten zu den Knickvorschriften erhalten Sie unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/naturschutz/Downloads/DB_Knickschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Frederike Böttger & Dr. Susanne Werner,
BVSH



Bild 1: So bitte nicht! Kultur bereits eingesät; seitlicher Aufputz nicht im 1 m Abstand zum Knickwallfuß; Beschädigung des Knickwalls; kein Schutzstreifen von 50 cm Breite



Bild 2: Es geht auch anders! Seitlicher Aufputz im 1 m Abstand; Schutzstreifen breiter als 50 cm



Bauland Schleswig-Holstein eG • 24576 Bad Bramstedt
Tel.: (04192) 906-12 93 • b.eggert@bauland-sh.com

- Wir entwickeln und erschließen Baugebiete
 - Wir verkaufen Grundstücke für Wohnbebauung
- Für persönliche Rückfragen steht Ihnen Herr Eggert gern zur Verfügung

B · A · U · L · A · N · D ·
Schleswig-Holstein eG
Partner der Raiffeisen- und Volksbanken

<p>Schutzstreifen - 50 cm ab Knickwallfuß auf Acker-flächen an Knicks - gehört nicht per Definition zum Knick</p>	<p>Verboten: - Ackerbauliche Nutzung (Düngung, Pflanzenschutz, Einsaat von Kulturpflanzen) - dauerhafte Ablagerung von Schnittgut (außer leichtem Abdecken als Schutz vor Wildverbiss) - Durchweidung, Beschädigung durch Viehtritt, Lagerung von Silo- und Strohhallen unter 1 m Abstand zum Knickwallfuß - Versiegelung, Errichtung von Stückgutlagern, Zaunelementen (außer Weidezäune am Knickwallfuß) - Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung</p> <p>Erlaubt: - Beweidung - Mahd und Mulchen und Abtransport des Schnittgutes - Gelegentliches Grubbern (etwa alle drei Jahre) - gezielte Begrünung, soweit keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet</p>
<p>Seitliches Einkürzen „Aufputzen“</p>	<p>- 1 m vor dem Knickwallfuß senkrecht bis zu einer Höhe von 4 m - nach dem Auf-den-Stock-Setzen erstmalig erst nach 3 Jahren, danach in mindestens dreijährigem Abstand - Bei Knicks ohne Wall: Im Abstand von 1 m vom äußeren Wurzelhals oder am Rand der Gehölzstreifen bis in 4 m Höhe - Keine nachhaltige Verletzung der Gehölze (z.B. keine „Schlegelmulcher“) - Aus Artenschutzgründen möglichst vom 1. Januar bis einschließlich des letzten Tages im Februar - Außerhalb dieser Zeit sind Artenschutzbelange zu beachten, die bei einem Aufputzen zwischen 1. Oktober und Ende Februar idR. als berücksichtigt angesehen werden. Anmerkung: Diese Einschränkungen gelten nicht für Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (s. § 21 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG); Freischnitten von Weidezäunen „per Hand“ zulässig</p>
<p>Knickwallflanken</p>	<p>Fachgerechte Pflege (Mähen und Mulchen der Krautvegetation und der holzigen Wurzelaustriebe) nur vom 15.11. bis zum letzten Tag des Monats Februar</p>
<p>Knicken „Auf-den-Stock-Setzen“</p>	<p>Alle 10-15 Jahre zulässig vom 01.10. bis zum letzten Tag des Monats Februar, fachgerecht ausgeführt ohne Ab-, Auf- und Anrisse im Stock- und Wurzelbereich</p>
<p>Überhälter Bäume im Knick mit Stammumfang ab 1 m in 1 m Höhe über dem Erdboden</p>	<p>Fällen erlaubt: Bei Stammumfang in 1 m Höhe < 2 m (30-60 cm Ø), wenn ein Überhälter (mit mind. 1 m Stammumfang in 1 m Höhe) alle 40 bis 60 m stehenbleibt; Fachgerechte Pflege nach ZTV Baumpflege zulässig</p> <p>Fällen verboten: Überhälter - mit Stammumfang > 2 m oder - die aufgrund der BiotopVO vom 22.01.2009 als Ersatz-Überhälter stehen gelassen oder gepflanzt wurden oder - die aufgrund von Baumschutzsatzungen im Innenbereich geschützt oder laut B-Plan zu erhalten sind oder - die landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend sind (u.a. auffällige Einzel- bzw. Solitär-bäume unabhängig vom Stammumfang) oder Baumgruppen bzw. Baumreihen (z.B. bei durchgewachsenen/überalterten Knicks) oder - außerhalb des Auf-den-Stock-Setzens</p> <p>Außerdem verboten: Reduzierung des Kronenvolumens der zu erhaltenden Überhälter um mehr als 1/5</p>



Jeannine Stroth, Holger Meincke, Frank Kaufmann und Jan-Friedrich Peters

Unsere Energie- und Agraragentur
 Ihre Nummer 1 für regenerative Energien und Landwirtschaft!
 Rufen Sie uns an: 04821/604 2097



Tariflöhne in der Landwirtschaft

Lohnanpassung nach Bundesempfehlung

Nachdem die letzte Vergütungserhöhung in den landwirtschaftlichen Tarifverträgen zum 01.01.2020 erfolgte und die Lohn- und Gehaltstarifverträge von der Gewerkschaft IG BAU zum 31.12.2020 gekündigt worden waren, kam es am 02. Juli 2021 zwischen dem Gesamtverband der Arbeitgeberverbände GLFA und der IG BAU zum Abschluss einer Bundesempfehlung zur Tarifsituation in der Landwirtschaft. In regionalen Verhandlungen im August wurde die Bundesempfehlung nun in Tarifverträgen für Schleswig-Holstein umgesetzt.

Tarifanpassung für Landarbeiter um 2,7 % zum 01. September 2021

Der Lohntarifvertrag für Landarbeiter sieht eine Erhöhung der Löhne und Gehälter der regionalen Landarbeiter-Tarifverträge in den Lohngruppen 1b bis 5 um 2,7 % vor. Die Erhöhung gilt ab dem 01.09.2021. Für den Lohn in der untersten Lohngruppe 1a gilt weiterhin der Betrag des gesetzlichen Mindestlohns (derzeit 9,60 €). Damit folgen die Tarifparteien der Bundesempfehlung in diesem Bereich. Auf eine Tarifierhöhung für den zurückliegenden, tariffreien Zeitraum von Januar bis August 2021 wurde verzichtet. Ab dem 01.09.2021 gelten demnach für Arbeitnehmer in der nebenstehenden Tabelle aufgeführten Tariflöhne.

Der Lohntarifvertrag für Landarbeiter hat grundsätzlich eine Laufzeit bis zum 31.12.2021.

Lohngruppe	ab 01.09.2021
1a	Gesetzlicher Mindestlohn
1b	9,88 €
2	11,13 €
3	12,53 €
4	13,40 €
5	14,39 €

450 € Corona-Beihilfe aus Tarifabschluss für Landarbeiter

Daneben wurde im Lohntarifvertrag für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft vereinbart, dass tarifgebundene Arbeitnehmer unabhängig von ihrer Zuordnung zu einer Lohngruppe eine Einmalzahlung in Höhe von 450 € erhalten. Die Sonderzahlung soll als Corona-Beihilfe für die besondere Belastung bei der Ausübung der Beschäftigung infolge der aktuellen Corona-Pandemie mit der Oktober-Abrechnung ausgezahlt werden. Anspruch auf die Sonderzahlung haben nur diejenigen tarifgebundenen, ständigen Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 30. August 2021 hinaus ungekündigt fortbestand. Ständige Arbeitnehmer, die in den Monaten Januar 2021 bis einschließlich August 2021 nur zeitweise oder nicht vollbeschäftigt waren, erhalten die pauschale Nachzahlung anteilig. Die Corona-Beihilfe ist gemäß Paragraph 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz bis insgesamt 1.500 € steuer- und sozialabgabenfrei. Auch wenn der Arbeitgeber bereits eine solche Leistung ausbezahlt haben sollte, wäre die tarifliche Corona-Beihilfe zumindest brutto voll auszuzahlen – bis zum Erreichen der Obergrenze von 1.500 € steuer- und abgabenfrei.

Lohntarifvertrag für Auszubildende und Praktikanten zum 01. August 2021

Für die Ausbildungsvergütungen in all diesen Berufsausbildungen wurde eine Lohnsteigerung von 6,0 % ab dem 01. August 2021 vereinbart. Auf eine Tarifierhöhung für den zurückliegenden Zeitraum von Januar bis Juli 2021 wurde im Rahmen der Verhandlungen zugunsten der deutlichen prozentualen Steigerung verzichtet. Der Tarifvertrag galt bisher für alle Auszubildenden in den Ausbildungsberufen „Landwirt/-in“ und „Hauswirtschafter/in als Beruf der Landwirtschaft“ sowie für Praktikanten (m/w) in den Bereichen „Landwirtschaft“ und „ländliche Hauswirtschaft“. Zukünftig wird auch der Ausbildungsberuf „Tierwirt/-in“ vom Geltungsbereich des Lohntarifvertrags umfasst.

Ab dem 01.08.2021 gelten demnach für Auszubildende in den Ausbildungsberufen „Landwirt/-in“, „Tierwirt/-in“ und „Hauswirtschafter/in als Beruf der Landwirtschaft“ die in der nebenstehenden Tabelle aufgeführten Vergütungen.

Die Vergütung für Praktikanten in den Bereichen „Landwirtschaft“, „Tierwirt/-in“ und „Hauswirtschafter/in als Beruf der Landwirtschaft“ ist mit an-

WIR SIND FÜR SIE DA
jetzt 6 x in Schleswig-Holstein

- ✦ Insgesamt 13 Standorte in Norddeutschland
- ✦ Verkauf und Service ausgewählter starker Lieferanten
- ✦ Expert Check für Traktoren, Mähdrescher und Feldhäcksler
- ✦ Proaktiver Kundendienst auf Basis von JDLink
- ✦ Schnelle Ersatzteilversorgung, über 100.000 Teile am Lager
- ✦ Service vor Ort und mit über 30 Kundendienstwagen
- ✦ Permanent Neu- und Demomaschinen verfügbar
- ✦ Über 700 Gebrauchtmachines vorrätig



NEU
JETZT IN SÖRUP, BORDELUM,
DÄTGEN, DIEKHUSEN-FAHRSTEDT,
LÜTJENBURG & ALBERSDORF






rebo-landmaschinen.de

Ausbildungsjahr	ab 01.08.2021
1. Ausbildungsjahr	717,- €
2. Ausbildungsjahr	758,- €
3. Ausbildungsjahr	840,- €

gepasst worden. Ab dem 01.08.2021 erhalten Praktikanten ohne einschlägige fachpraktische Vorkenntnisse 758 € monatlich. Praktikanten mit einschlägigen fachpraktischen Vorkenntnissen erhalten 840 € im Monat.

Soweit Auszubildenden oder Praktikanten ganz oder teilweise Kost und Wohnung gewährt wird, ist im Tarifvertrag weiterhin vorgesehen die in der jeweils geltenden Sozialversicherungs-entgeltverordnung (Sachbezugsverordnung) festgesetzten Werte anzusetzen und von den vereinbarten Vergütungen ab-

zuziehen. Der Tarifvertrag für die Auszubildenden und Praktikanten ist frühestens kündbar zum 31.12.2020.

Anrechnung möglich

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Erhöhung nur auf die tariflichen Vergütungen bezieht. Sollte bereits eine übertarifliche Vergütung bezahlt werden, kann diese auf die Tarifierhöhungen angerechnet werden. Ebenso verhält es sich mit der vom Arbeitgeberverband empfohlenen freiwilligen Erhöhung zum 01.08.2021 für Auszubildende um 3,0 %. Auch diese kann bei der aktuellen Tarifsteigerung in Anrechnung gebracht werden.

Nicolai Wree

Arbeitgeberverband Land- und Forstwirtschaft
Schleswig-Holstein e. V.

Organisches Beschäftigungsmaterial seit dem 01.08. 2021 in der Schweinehaltung verpflichtend

Wir erinnern daran, dass seit dem 1. August 2021 nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial haben muss. Diese nationale Rechtsvorgabe setzt EU-Recht um.

Besonders geeignet: Stroh, Heu und Sägemehl

Nur noch organische Materialien werden als Beschäftigungsmaterial anerkannt. Beispielhaft werden vom Gesetzgeber die besonders geeigneten Materialien Stroh, Heu und Sägemehl genannt. Aber auch andere organische Materialien, wie zum Beispiel Baumwollseile oder Strohpresslinge können unter bestimmten Bedingungen die Mindestanforderungen erfüllen. Metallketten, Futterketten, Kunststoffobjekte dürften die rechtlichen Mindestanforderungen an die Beschäftigungsmaterialien hingegen nicht erfüllen.

Das Laves hat hierzu auch weitere Ausführungen auf seiner Internetseite zusammengestellt: <https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/beschaeftigungsmaterial-fuer-schweine-125541.html>

Auf Qualität und Herkunft achten

Insbesondere bei Stroh ist auf einwandfreie Qualität und gesicherte Herkunft zu achten, um weder Tierseuchenerreger (z.B. ASP) noch andere schädliche Stoffe (z.B. Mykotoxine) in die Ställe zu bringen. Auch die wildschweinsichere Lagerung von Stroh und Heu sollte dabei bereits heute schon bedacht werden.

Versicherung informieren

Auch sollten Betriebsinhaber bei der Feuerversicherung nachfragen, inwieweit nur die Lagerung von Stroh oder sogar der Einbau von Strohraufen gemeldet werden muss, da insbesondere von Heu und Stroh ein erhöhtes Brandrisiko ausgeht.

Nicolai Wree, BVSH



Verlässliche Partner
für die Landwirtschaft.

v.l. Sylvia Rose, Eike Rix, Stephan Neubauer, Thorsten Steck, Holger Reimers, Sven Mehrens und Peer Gaida

Wir begleiten die heimischen Landwirte bei allen Vorhaben - mit persönlicher Nähe, fundierter Beratung und schnellen Entscheidungen.

Wir sind gern für Sie da.

☎ 04331 - 595 0

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Mittelholstein AG

Hofnachfolge im Erbfall – Wo guter Rat (nicht) teuer ist

Das Testament ist die einfachste und bekannteste Form der letztwilligen Verfügung, um persönlich festzulegen, wer im Falle seines Todes sein Vermögen erben soll und Fragen rund um das Erbe grundsätzlich nach eigenem Willen zu regeln. Dabei können eine oder mehrere Personen zum Erben bestimmt werden. Fehlt eine solche sog. Verfügung von Todes wegen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese entspricht nicht immer den Vorstellungen des Erblassers oder führt mitemunter zu ungerechten Ergebnissen, weil z.B. nur eines von mehreren Kindern den Hof bekommen soll oder ein Partner ohne Trauschein gerade nicht gesetzlicher Erbe wird.

Warum es unbedingt empfehlenswert ist, sich bei der Formulierung seines letzten Willens von fachlich kompetenten Personen beraten zu lassen, um so rechtssichere Regelungen zu treffen, zeigt anschaulich der nachfolgende Fall aus dem Jahr 2019, der gerichtlich in mehreren Instanzen entschieden werden musste. Der Wortlaut des maßgeblichen privatschriftlichen Testaments lautete:

„Wir, (Ehemann) und ... (Ehefrau) wollen, dass nach unserem Tod das Haus unser Sohn bekommt. Er muss aber unserer Tochter 35% auszahlen. Wenn noch Geld vorhanden ist, bekommt jedes die Hälfte. Der Sohn bekommt die Münzen und Vaters Sachen. Die Tochter bekommt Schmuck, Puppen, Handarbeiten, Kaffee- und Speiseservice, Silberbesteck.

Datum, Unterschriften“

Das Gericht stellte nach dem Tod der Ehefrau fest, dass keine gegenseitige Erbeinsetzung der Eheleute im Testament enthalten und noch nicht einmal angedeutet ist. Somit konnte das Testament den erbrechtlichen Formzwecken nicht gerecht werden und durfte kein anderer Inhalt des Testaments – wie sonst oft möglich – durch Auslegung ermittelt werden. Im Ergebnis wurde somit die Erblasserin nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge nicht – wie wohl an sich beabsichtigt – von ihrem Ehemann allein, sondern auch von ihren beiden Kindern beerbt.

Deutlich wird an diesem „schief gelaufenen“ Fall, dass das deutsche Erbrecht sehr formalistisch ist. Leicht können sich so bei der Formulierung durch Laien Fehler in ein Testament einschleichen, die später zu unliebsamen Streitigkeiten der Erben untereinander über den „wahren“ Inhalt der Verfügung von Todes wegen führen können. Oberste Prämisse sollte es daher sein, bereits zu Lebzeiten eine Regelung für den Todesfall zu treffen, die sowohl den eigenen Vorstellungen gerecht wird als auch den Familienfrieden wahrt.

Um die gewünschte Erbeinsetzung zu realisieren, ist die von den Geschäftsstellen der Kreisbauernverbände angebotene erbrechtliche Beratung vor der Testamentserrichtung unbedingt zu empfehlen. Der ggf. in diesem Zusammenhang erstellte Testamentsentwurf wird in der Hauptgeschäftsstelle juristisch von den im landwirtschaftlichen Erbrecht spezialisierten Verbandsanwälten geprüft, bevor dieser zu Hause handschriftlich als privatschriftliches Testament niedergeschrieben wird. Die für die gewissenhafte Erstellung des Entwurfs nebst vorausgehender

Beratung erhobenen moderaten Kosten sind sicherlich gut investiert.

Übrigens: ein einmal errichtetes Testament sollte regelmäßig daraufhin geprüft werden, ob es noch passend ist. Ändern sich die Lebensumstände (z.B. Heirat oder Scheidung, Kinder, Erkrankungen) oder die Vermögensverhältnisse (Verkauf von Flächen, Verschuldung, Erbschaften) ist selbstverständlich die Prüfung und Anpassung des Testaments zu empfehlen.

*Dr. Lennart Schmitt
BVSH*

Wir warten und warten - aber er kommt:

Der neue

Massey 8 S

In Kürze bei uns!



Petersen-Rickers



Dorfstraße 11 • 25764 Wesselburener Deichhausen

Tel.: 04833 - 429490 • E-Mail: info@petersen-rickers.de

www.petersen-rickers.de

BZL-Broschüre zur zukunftsfähigen Schweinehaltung

(DBV) Unter dem Titel "Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Schwein – Sauen und Ferkel" bietet das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL) Tipps mit 16 Planungsbeispielen für zukunftsfähige Stallmodelle, Standortfindung, Fütterungstechnik und den Einsatz von organischem Material. Enthalten sind u.a. folgende Bereiche:

- Standortfindung und immissionsschutzrechtliche Bewertung von Haltungsverfahren unter Berücksichtigung der aktuellen Neufassung der TA Luft (2021),
- Einbringen von organischem Material bei der Fütterung, Beschäftigung und als Einstreu sowie
- Eignung von Futtermitteln und organischen Beschäftigungsmaterialien als Rohfaserträger zur Förderung der Tiergesundheit.

Die kostenfreie Broschüre sowie analog für den Produktionsbereich Mastschweine finden Sie unter https://www.ble.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/210712_Schweinehaltung.html

Freiflächenphotovoltaik: Verträge gründlich prüfen!

Die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen wird Landwirten immer öfter von verschiedenen Projektierern angeboten. Die von den Firmen vorgelegten Nutzungsverträge sollten jedoch keineswegs ohne rechtliche Prüfung unterzeichnet werden. Auch wenn der Ausbau von Erneuerbaren Energien vorangetrieben werden soll und die Pachteinnahme verlockend klingt, sollten vor allem folgende Punkte genau geprüft werden:

- Wie ist der Vertrag gestaltet? Möglicherweise einseitig zugunsten des Pächters?
- Werden feste oder erlösabhängige Pachtzahlungen angeboten?
- Handelt es sich um eine reine Flächensicherung?
- Gibt es steuerrechtliche Fragen, insbesondere auch für die Erbschaftssteuer?
- Was ist bei anstehender Höfübergabe oder bei Abfindungen nach der Höfeordnung zu beachten?
- Ist die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nach der Pachtzeit möglich?
- usw.

Wir prüfen den Ihnen vorgelegten Nutzungsvertrag und beraten Sie hinsichtlich aufkommender Fragen. Melden Sie sich dazu gern in unserer Geschäftsstelle.

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3

Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223

E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. im Internet

www.bauern.sh

Vom Bauern für Bauern Bothmann`s leckere Schweinereien

Ihre Weihnachtsfeier mit
leckeren Schweinereien
in unserer festlich
dekorierten Grillscheune



Bitte rechtzeitig anmelden!

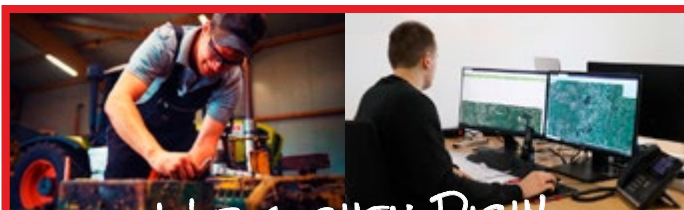
Aktuelle Termine finden Sie unter
www.Dithmarscher-Grillscheune.de

Sönke Bothmann

Partyservice & Saalbetrieb

Dellbrück 8 • 25704 Bargenstedt

Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71



Wir suchen Dich!

• **Werkstatteleiter** (m/w/d)

• **Disponent** (m/w/d)

Du hast Lust auf Landtechnik mit abwechslungsreichen Aufgaben, ein motiviertes Team und willst Verantwortung übernehmen?

Bewirb Dich jetzt als Werkstatteleiter oder Disponent
bei Annika Beckmann:

ab@beckmann-bargenstedt.de



Tel. 04832 7292

WEITERE INFOS
FINDEST DU HIER: ↘

www.beckmann-bargenstedt.de/jobs

Für die Landfrau

Wir nehmen Abschied von

Telse Köster

Neben ihrer 20-jährigen Tätigkeit als Vorsitzende des LfV Hennstedt u.U. e.V. war sie von 1988 bis 1992 als Beisitzerin im Vorstand des KLFV Dithmarschen tätig. Auch im LandFrauen-Verband S-H war sie vier Jahre lang Beisitzerin.

Telse bereicherte mit vielen neuen Ideen, zahlreichen Fähigkeiten und ihrer zupackenden Art die Zusammenarbeit im Kreisvorstand.

2009 wurde ihr die Ehrennadel des Landes S-H verliehen für ihren Einsatz im kulturellen Bereich.

Telse bleibt uns in guter Erinnerung

*Der Teamvorstand des
KLFV Dithmarschen e.V.*

Delegiertenversammlung des KLFV Dithmarschen

Die LandFrauenvereine des Kreises Dithmarschen nutzten die Gelegenheit, ihre jährliche Mitgliederversammlung in Präsenzform nachzuholen. Telse Feldhusen stellte sich nicht wieder zur Wahl als 2. Ansprechpartnerin des Vorstandes und wurde gebührend verabschiedet. Neu in diesem Amt ist jetzt Siegrid Jungkuhn. Die erste Ansprechpartnerin des Verbandes Telse Reimers wurde genauso wie Kassiererin Frauke Kühn und Pressereferentin Hilde Wohlenberg wiedergewählt. Neue Beisitzerin ist Eike Brandt vom OV Brunsbüttel. Alle Kandidatinnen wurden einstimmig gewählt.



Vorstand 2021 (Foto: KLFV)

Die Satzung des Vereins wird dahingehend geändert, dass künftig auch Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen virtuell abgehalten werden können und die Ergebnisse

rechtlich Bestand haben. Für das Jahr 2022 wurde die Planung aufgenommen für eine Kurzreise nach Fulda zum Bundes-LandFrauentag Anfang Juli und für ein Festwochenende in der ersten Novemberwoche zum 50-jährigen Bestehen des KLFV Dithmarschen.

Der DLT findet statt am 05.07.2022 in Fulda, die Fahrt mit Rahmenprogramm vom 04. bis 07. Juli 2022. Infos und Anmeldungen dafür ab sofort unter 04835 7372 oder frauengeh@freenet.de.

Neuer Termin für das Seminar „Hofübergabe aus der Perspektive der Frau“: **Mo., d. 07.03.2022**, Referenten sind Sandra Lange, Janne Sievers und Matthias Panknin von der Landwirtschaftskammer, sowie Sonja Andresen, Rechtsanwältin und Notarin aus Meldorf. Die Kosten betragen 65 € / Person bei einer Teilnehmerzahl von 12 - 20 Personen. Das Seminar wird aus Mitteln der EU (ELER) und des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) gefördert.



"Dithmarschentag" auf der Norla:

Neben dem DLV und dem Landesverband stellte sich am Sonntag der KLFV Dithmarschen im LF-Pavillon vor. Die Besucher konnten sich informieren über die Ortsvereine und den Kreisverband. Die Jungen LandFrauen waren durch Anneke Manzke mit einem tollen Kreativstand vertreten.



Anneke Manzke (Foto: KLFV)

Kohlanschnitt

Aus gegebenen Gründen fand der Kohlanschnitt nicht auf einem Hof statt, sondern per Videoübertragung auf dem Heider Marktplatz. Die LandFrauen konnten ihre Waren in einem Zelt ausstellen und anbieten, worüber sie angesichts des Wetters froh waren.

*Für den KLFV
Hilde Wohlenberg*

Knallschussanlagen -

Erlass Einsatz von akustischen Vergrämungsanlagen

Das MELUND hatte am 01.08.2016 den bis zum 31.07.2021 befristeten Erlass mit dem Titel „Einsatz von akustischen Vergrämungsanlagen – Hinweise zur überschlägigen Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen durch Knallschussapparate zur Vergrämung sowie Vorschläge für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ veröffentlicht.

Die Geltungsdauer dieses Erlasses ist bis zum 31.12.2026 verlängert worden und gilt damit unverändert fort.

Die Knallschussanlagen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG. Landesrechtlich findet sich in § 3 Abs. 1 Nr. 3 LImSchG eine Regelung zu Knallschussanlagen. Danach können Kommunen durch Verordnung den Betrieb derartiger Anlagen untersagen, wenn eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vorliegt und die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann.

In dem Erlass gelten weiterhin die dort angegebenen Entfernungen in Relation zu der Schusszahl pro Tag, um das Überschreiten immissionschutzrechtlicher Grenzen abzuschätzen. Der Erlass geht dabei am Ende davon aus, dass der Betrieb von Knallschussanlagen aus immissionschutzrechtlicher Sicht i.d.R. möglich ist, sofern nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden und ggf. gleichwohl auftretende erhebliche Belästigungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Stand der Technik und der Gesundheitsschutz erfordert die Einhaltung insbesondere folgender Punkte:

1. Aufstellung an Orten, an denen sich Personen nicht unmittelbar nähern können.
2. In der Regel kein Einsatz in der Nachtzeit.
3. Aufstellung der Anlage in

einem Abstand zur nächsten Wohnnutzung in Abhängigkeit von der Schusshäufigkeit (i.d.R. ist danach ein Mindestabstand zur nächsten Wohnnutzung von 300 m einzuhalten).

4. Betrieb nur, wenn eine konkrete Gefährdung durch tatsächlich vorhandene Tiere gegeben ist.
5. Regelmäßige Überprüfung der Betriebs- und Schusszahlen durch den Betreiber.

Nach dem Erlass liegen bei Einhaltung der o.g. Punkte i.d.R. keine immissionschutzrechtlichen Bedenken vor und somit ist ein Einschreiten der Behörde nicht geboten bzw. möglich.

Dr. Susanne Werner
Bauernverband Schleswig-Holstein



JCB **Der Ladespezialist**

Profitechnik von JCB für die Landwirtschaft
Ihr JCB-Händler vor Ort:

W **Wüstenberg Landtechnik**

Am Schulwald 3 – 5 · 25813 Husum · Tel.: 04841 9678-0
www.wuestenberg-landtechnik.de



VOSSEN

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT

0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11

www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittröck

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Wittröck GmbH & Co. KG
 Bahnhofstraße 29
 25693 St. Michaelisdorn
 Telefon 0 48 53 - 8 00 60
 Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittröck-holzbau.de